



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Mutter- und Vater- schaftsentschädigung (KS MVSE)

Gültig ab 1. Juli 2021

318.710.01 d KS MVSE

05.21

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Juli 2021

Der vorliegende Nachtrag enthält die Änderungen, die am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 7/21 hingewiesen.

Der Nachtrag konkretisiert die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft betreffend die länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Die Änderung sieht vor, dass die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung verlängert wird, höchstens aber um 56 Tage, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens 14 Tagen im Spital bleiben muss. Anspruch auf eine solche Verlängerung haben ausschliesslich Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind und nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die grundsätzlich während 98 Tagen ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung wird um die Dauer der Hospitalisierung verlängert, höchstens aber um 56 Tage. Somit können nach der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden. Mit dieser Änderung beginnt der Anspruch auf die Entschädigung immer am Tag der Geburt und die Möglichkeit eines Aufschubs wird aufgehoben.

Ausserdem werden einige Randziffern zur Vaterschaftsentschädigung präzisiert. Schlussendlich wird auf die neuen Bestimmungen in der WEO bezüglich der Berechnung des massgebenden Einkommens von Selbstständigerwerbenden mit vermindertem oder keinem Einkommen, verwiesen.

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1003.1
7/21 Teilzeitangestellte haben Anspruch auf eine Anzahl von Urlaubstagen, die dem jeweiligen Beschäftigungsgrad entspricht. Die folgenden zusätzlichen Informationen müssen der Ausgleichskasse zur Verfügung stellen:
- Beschäftigungsgrad
 - Anzahl Urlaubstage
 - Normalerweise zu leistende Arbeitstage pro Woche
 - Zu leistende Arbeitstage bei einem Vollzeitpensum.

7/21 1.2.3 Durch den Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse

- 1007.1
7/21 Bei arbeitslosen Personen kann die Anmeldung durch die zuständige Arbeitslosenkasse vorgenommen werden.

1.3 Nachweise zur Anmeldung

- 1011.1
7/21 Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen, wenn das Neugeborene unmittelbar nach seiner Geburt während mindestens 14 Tagen im Spital verbleiben muss und die Mutter Anspruch auf eine länger dauernde Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung geltend macht (vgl. Kap. 3.3.2). ([Art. 24 EOV](#))
- 1014
7/21 Der Vater reicht mit dem Antrag auf Vaterschaftsentschädigung eine Bescheinigung seines Arbeitgebers/seiner Arbeitgeber oder der zuständigen Arbeitslosenkasse ein, in der die Wochen des Vaterschaftsurlaubs oder die Daten der im Rahmen des Vaterschaftsurlaubs bezogenen Tage angegeben sind ([Art. 34a Abs. 3 EOV](#)).
- 1014.1
7/21 Die Mutter, die eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen geltend macht, liefert eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits entschieden hatte, ihre Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. Kap. 3.3.2) ([Art. 16c, Abs. 3, Bst. b EOG](#)).

2.3 Bestimmung der für die Vaterschaftsentschädigung zuständigen Ausgleichskasse

1031
7/21 Erzielt der Vater im Zeitpunkt der Geburt und während des Vaterschaftsurlaubs einen Zwischenverdienst, ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der die Beiträge auf dem Zwischenverdienst erhebt. Diese Regel gilt auch, wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde. Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil der Vater gleichzeitig verschiedene Zwischenverdienste ausübte, wird die Zuständigkeit analog Rz 1020 festgelegt.

7/21 **3.2.2.1 aufgehoben**

1044
7/21 aufgehoben

1045
7/21 aufgehoben

1046
7/21 aufgehoben

1047
7/21 aufgehoben

1048
7/21 aufgehoben

3.2.3 Besondere Bestimmung für Väter

1049.1
7/21 Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung hat der Mann, der bei der Geburt eines Kindes rechtlich (kraft der Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung) dessen Vater ist. Das Kindesverhältnis kann auch später (gerichtlich oder durch Anerkennung) begründet werden.

3.3.1 Für Mütter

1051.1
7/21 Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Spital bleiben, wird der Entschädigungsanspruch um die Anzahl Tage verlängert, die der Dauer des Spitalaufenthalts entspricht, höchstens aber um 56 Tage. Der Anspruch endet mit dem Ende der Verlängerung ([Art. 16d, Abs. 2, Bst. a und b EOG](#)).

7/21 3.3.2 Verlängerung der Entschädigungsdauer bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

7/21 3.3.2.1 Allgemeines

1054.1
7/21 Muss das Neugeborene im Spital bleiben oder unmittelbar nach der Geburt ins Spital gebracht werden (z. B. bei einer Geburt in einem Geburtshaus), wird die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind ([Art. 16c, Abs. 3, Bst. a-b EOG](#)):

- Das Neugeborene wird ab dem Tag der Geburt während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Spital behalten (vgl. Rz. 1054.3);
- die Mutter erbringt den Beweis, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits entschieden hatte, ihre Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. Rz. 1054.5 ff.).

1054.2
7/21 Die Dauer der Verlängerung entspricht der tatsächlichen Anzahl Tage, die das Neugeborene im Spital verbracht hat, ist aber auf höchstens 56 Tage beschränkt. Die Dauer wird an die 98 Tage angerechnet, auf die grundsätzlich Anspruch besteht (vgl. Rz. 1051). Dauert die Hospitalisierung des Neugeborenen länger als 56 Tage, erlischt der Anspruch in jedem Fall nach dem 154. Tag, auch wenn die Hospitalisierung andauert.

- 1054.3
7/21 Die effektive Dauer des Spitalaufenthalts muss durch ein ärztliches Attest des Spitals bestätigt werden ([Art. 24 EOV](#), Kap. 1.3).
- 1054.4
7/21 Bei Mehrlingsgeburten kann die Verlängerung auch beantragt werden, wenn nur ein Kind hospitalisiert ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen, das als Letztes nach Hause kommt.
- 7/21 **3.3.2.2 Überprüfung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub**
- 1054.5
7/21 Die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ist Frauen vorbehalten, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sind und nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 16c, Abs. 3, Bst. b, EOG](#)). Ob die Frau in ihre bisherige Erwerbstätigkeit zurückkehrt oder eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt, spielt keine Rolle. Die Überprüfung dieser Voraussetzung stützt sich auf die jeweilige Situation im Zeitpunkt der Niederkunft.
Die Mutter muss je nach Status eine entsprechende Bestätigung liefern (Rz 1054.6 -1054.13).

Unselbstständig erwerbstätige Mütter

- 1054.6
7/21 Bei unselbstständig erwerbstätigen Müttern stützt sich die Prüfung darauf, ob im Zeitpunkt der Niederkunft ein nach Ende des Mutterschaftsurlaubs gültiges Arbeitsverhältnis besteht. Dazu liefert die Mutter eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde. Diese Bestätigung reicht aus, um nachzuweisen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub weiterführen will. Ob die Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub Ferien oder unbezahlten Urlaub nimmt oder ihren Beschäftigungsgrad senkt, ist nicht massgebend. Es spielt auch keine Rolle, wenn die Mutter ihr Arbeitsverhältnis nach der Geburt auflöst.

Wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen will, liefert sie eine Bestätigung des neuen Arbeitgebers, die nachweist, dass die Mutter unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub erwerbstätig sein wird.

- 1054.7
7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft bereits entschieden haben, nach dem Mutterschaftsurlaub nicht mehr erwerbstätig zu sein, haben keinen Anspruch auf eine länger dauernde Entschädigung. Will eine Mutter beispielsweise ihre Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub aufgeben und hat ihr Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft beendet oder endet ihr befristeter Arbeitsvertrag während dem Mutterschaftsurlaub, so gilt der längere Spitalaufenthalt des Neugeborenen nicht als Lohnausfall. Sie kann deshalb keinen Anspruch auf Verlängerung geltend machen.

Selbstständigerwerbende Mütter

- 1054.8
7/21 Bei selbstständigerwerbenden Müttern stützt sich die Prüfung darauf, ob sie nach Ende des Mutterschaftsurlaubs über den Selbstständigenstatus verfügen. Der Status muss zum Zeitpunkt der Niederkunft geprüft werden.

Arbeitsunfähige Mütter

- 1054.9
7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) arbeitsunfähig sind, können eine Verlängerung beantragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).

Arbeitslose Mütter

- 1054.10
7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind, die vor dem Tag der Geburt noch nicht alle Taggelder bezogen haben und deren Rahmenfrist am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs weiterläuft, können eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen ([Art. 29, Abs. 1^{bis}, Bst. a, EOV](#))

- 1054.11 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind und vor dem Tag der Geburt bereits alle Taggelder bezogen haben, haben nur Anspruch auf die Verlängerung, wenn sie nachweisen können, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag). Dabei ist nicht massgebend, ob die Rahmenfrist bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs läuft.
- 1054.12 Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt nicht alle Taggelder vor der Geburt bezogen haben und deren Rahmenfrist vor Ende des Mutterschaftsurlaubs ausläuft, haben nur Anspruch auf eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung, wenn sie nachweisen können, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).
- 1054.13 Die Ausgleichskasse prüft, dass Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind, vor dem Tag der Geburt noch nicht alle Taggelder bezogen haben und deren Rahmenfrist am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs weiterläuft. Die Ausgleichskasse stützt sich dabei auf die vor der Geburt erstellten Taggeldabrechnungen der ALV, die die Mutter dem Antrag beifügen muss (Punkt 4.3 des Antrags zur Mutterschaftsentschädigung).
- 1054.14 Mütter, die die Mindestbeitragsdauer für die ALV-Taggelder erfüllen, ohne sich aber dafür angemeldet zu haben (Rz. 1108), haben nur Anspruch auf eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).

3.8 Arbeitslose Mütter und Väter mit Taggeldbezug

- 1106 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Mutter oder der Vater im Zeitpunkt der Geburt noch eine

offene Rahmenfrist hat, aber der ALV-Taggeld-Höchstanspruch bereits vor der Geburt ausgeschöpft wurde. Auch der Bezug eines gleichwertigen kantonalen ALV-Taggeldes gibt keinen Anspruch auf die Entschädigung.

4.1 Grundsatz

1119 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag gemäss [Art. 16f EOG](#) resp. [Art. 16/ EOG](#) übersteigt, unter Vorbehalt der Besitzstandsgarantie im Fall eines Taggeldbezuges der UV, ALV, IV, KV oder MV nach Sozialversicherungsrecht.
7/21

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1121 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor der Geburt des Kindes erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#), [Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes gemäss Art. 16o EOG](#) oder aus anderen Gründen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.
7/21

5.2 Selbstständigerwerbende

1124 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Geburt verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Die Rz 5043.1-5044 [WEO](#) sind anwendbar.
7/21

5.4 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger

1139
7/21 Wurde das Taggeld bis zur Geburt des Kindes eingestellt, besteht die Besitzstandsgarantie weiter, solange die Tagelder nicht ausgeschöpft sind. In diesen Fällen handelt es sich insbesondere um Arbeitslose oder um Personen in Eingliederungsmassnahmen der IV, die während mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind und deswegen keine Tagelder mehr erhalten.

7/21 9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1166
7/21 Die Rz 9004–9012 [WEO](#) gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1167
7/21 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht daher frühestens ab dem 1. Januar 2021. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), gültig ab 1. Juli 2005 (Stand: 1. Januar 2020) wird durch das vorliegende Kreisschreiben ersetzt, bleibt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2021 entstanden sind, anwendbar.

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung bei einem längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen ([Art. 16c, Abs. 3 EOG](#), Kap. 3.3.2) gelten auch, wenn die Geburt höchstens 56 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem 1. Juli 2021 ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach [Art. 16c Abs. 3, Bst. a, EOG](#) zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Wird das Neugeborene sofort nach der Geburt ins Krankenhaus aufgenommen und befindet sich am 1. Juli 2021 noch im Krankenhaus, hat die Mutter Anspruch auf eine Verlängerung, wenn das Neugeborene mindestens zwei Wochen im Krankenhaus war. In diesem Fall entspricht die Dauer der Verlängerung der Anzahl der Tage, die das neugeborene Kind ab dem 1. Juli 2021 im Krankenhaus war, jedoch nicht mehr als 56 Tage. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt resp. des Spitalaufenthaltes des Neugeborenen.

Beispiel

Wenn das Kind am 25. Juni 2021 geboren wird und bis zum 25. Juli im Krankenhaus bleibt, kann die Mutter die Leistung beanspruchen, weil der Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Für die Verlängerung werden jedoch nur die Tage ab Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli berücksichtigt. Somit hätte die Mutter Anspruch auf 98 Tage Mutterschaftsurlaub und auf eine Verlängerung von 25 Tagen (Krankenhausaufenthalt vom 1. bis 25. Juli). In diesem Fall entsteht der Anspruch am 1. Juli 2021.

Bei einem am 14. Juni geborenen Kind, das bis zum 3. Juli 2021 im Krankenhaus bleibt, ist die Bedingung der Aufenthaltsdauer im Krankenhaus erfüllt, aber die Mutter kann nur eine Verlängerung von 3 Tagen, vom 1. bis 3. Juli, beanspruchen.